

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung einer endgültigen Baulinie für die Landskronstraße.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die Landskronstraße wird eine Baulinie *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Baulinie sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 4596 versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

Neue Baulinie auf der rechten Seite zwischen Haus Nr. 50 und 80.

- II. Die Landskronstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Baulinie im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren, und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 14. Jan. 1938



*Verzeichnis der von der Baulinie berührten Liegenschaften und deren
Eigentümer:*

Sektion I:

Parzelle 2392 Comfort A. G. Basel.
2393 Ausbau A. G. Basel.
468^o G. Baader-Seiler.

Die gelb punktierte Baulinie der Landskronstraße wird aufgehoben und ist auf obigen Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4596 können beim Baudepartement, Abteilung Tiefbau, Zimmer 38, eingesehen werden.